

Vorlage, DS-Nr. 2020/0360/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 24.3.2020
hier: Änderung der Hauptsatzung zur Aufwertung des Seniorenbeirates

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist auf seine Entscheidung vom 3.7.2018 und hält weiterhin an der durch die Gemeindeordnung vorgesehenen Satzungs-systematik fest. Er lehnt daher den Bürgerantrag vom 24.3.2020 ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Schon am 3.7.2018 hatte sich der Rat der Stadt Troisdorf mit einem inhaltlich gleichlautendem Antrag zur Aufnahme des Seniorenbeirates in die Hauptsatzung befasst, diesen aber bei ausdrücklicher Wertschätzung des Seniorenbeirates einstimmig abgelehnt. Er hatte sich dabei den Argumenten der Sachdarstellung angeschlossen, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden:

„Die Stadt Troisdorf hält sich mit ihrer Hauptsatzung weitgehend an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Hier sind besondere Regelungen für Interessenvertretungen nach § 27a GO nicht vorgesehen, auch nicht in der neuen Fassung der Mustersatzung. Auch ist dem Städte- und Gemeindebund keine Gemeinde bekannt, in der eine solche Regelung in der Hauptsatzung verankert ist.

In der Hauptsatzung einer Gemeinde werden üblicherweise nur grundlegende oder gesetzlich geforderte Regelungen einer Gemeinde aufgenommen. ...

Die Stadt Troisdorf hat im Jahr 2005 eine eigene Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat beschlossen. Damit wurden verbindliche Regelungen in Bezug auf den Seniorenbeirat getroffen. Diese Systematik entspricht insbesondere auch § 27a Satz 2 GO NRW, wonach das Nähere zu den Interessenvertretungen und Beauftragten durch Satzung geregelt werden kann.

Die Verwaltung hält die Arbeit des Seniorenbeirates für einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in der Stadt Troisdorf und unterstützt diesen bei seiner Arbeit so weitgehend wie möglich; sie meint jedoch, dass die Aufnahme einer zusätzlichen Regelung zum Seniorenbeirat in der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf der durch den Gesetzgeber vorgesehenen Satzungssystematik widerspricht und empfiehlt, an der bestehenden und durch die Gemeindeordnung und den Städte- und Gemeindebund empfohlenen Systematik weiterhin festzuhalten.“

Diese Argumente gelten nach Auffassung der Verwaltung weiterhin.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin